



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	31.01.2011	
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	24.01.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Datenschutz bei Anregungen und Beschwerden

Frage aus der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft am 15.11.2010

TOP 6.1 Beantwortung einer Frage von einem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft zum Thema Datenschutz bei Anregungen und Beschwerden (4039/2010).

Die Beantwortung wurde bereits zur Sitzung umgedruckt.

SE Dr. Peters merkt an, dass diese jedoch neue Fragen aufwerfe. Oftmals würden die Petenten über ihre schriftliche Eingabe hinaus ihr Anliegen in den Sitzungen des Ausschusses oder der Bezirksvertretung öffentlich vortragen und begründen. Zudem verstoße die bloße Angabe des Namens – nicht der Anschrift bzw. der Telefonnummer – nach seiner Einschätzung nicht gegen Datenschutzbestimmungen; insofern sei er mit der Stellungnahme nicht zufrieden.

Antwort der Verwaltung:

Nach § 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW ist die Aufgabe dieses Gesetzes, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).“

Im Jahr 2009 hat ein Bürger der Veröffentlichung seines in seiner Eingabe an den Beschwerdeausschuss genannten Namens widersprochen. Er hat sich dabei auf die Veröffentlichung des Landtags NRW Drucksache 14/1593 vom 04.04.2006 berufen. Darin wird auf Anfrage eines Abgeordneten von der Landesregierung mitgeteilt, dass eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen nur zulässig ist, wenn dies für die Beratung erforderlich oder wenn

die Person mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Das Verfahren beim Umgang mit Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Köln wurde daraufhin diesen Anforderungen angepasst. Zur Sicherstellung des gesetzlichen Datenschutzes fragt die Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden die Petenten daher vor der Beratung in einem politischen Gremium, ob sie mit einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten einverstanden sind. Wenn sie ihr Einverständnis nicht erklärten, wurden die persönlichen und damit schutzwürdigen Daten in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungsunterlagen unkenntlich gemacht bzw. geschwärzt.

Da die Rats- und Ausschussmitglieder ein nachvollziehbares Interesse haben, zu wissen, wer die Anregung oder Beschwerde eingereicht hat, wurde den Gremiumsmitgliedern in der Vergangenheit in der Regel rechtzeitig vor der Sitzung eine Liste mit Namen und Adresse der Antragsteller zur Verfügung gestellt. Da zwischenzeitlich alle Verwaltungsvorlagen über das Verfahren Session erstellt werden, wird alternativ die Möglichkeit genutzt, die Dokumente, die die persönlichen Daten enthalten, im Ratsinformationssystem nur Politik und Verwaltung zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung im Internet wird unterdrückt, so dass dem Interesse der Petenten ebenfalls Rechnung getragen wird.

Gez. Dr. Höver